

Die Wiederbewaldung abgetriebener Waldflächen sollte nach Möglichkeit über Sukzession erfolgen;

3. Kahlhiebe durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung.
Das Kahlhiebverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.
4. Holz innerhalb von Feuchtfleichen, innerhalb von Sümpfen und innerhalb eines Abstandes von 15 m von Gewässern mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren;
5. anfallendes liegendes und stehendes Totholz aus den Brachflächen zu entfernen.

D Jagdliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verboten hinaus verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen anzulegen;
2. die Jagd auf Federwild vor dem 15.10. eines jeden Jahres auszuüben; diese jagdliche Beschränkung erstreckt sich nicht auf die erste Hälfte des darauf folgenden Jahres;
3. Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 15.10. eines jeden Jahres durchzuführen; diese jagdliche Beschränkung erstreckt sich nicht auf die erste Hälfte des darauf folgenden Jahres. Die Gesamtzahl der Treib- und Gesellschaftsjagden wird auf zwei Jagden pro Jahr beschränkt;
4. entfällt
5. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung).

E Fischereiliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verbote hinaus verboten:

innerhalb der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Bereiche zu angeln oder diese sonst fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1 - 3 Landesfischereigesetz NW in der Fassung vom 22.06.1994 (GV. NW S. 516/864) sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

F Wassersportliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verboten hinaus verboten:

die Gewässer innerhalb des Schutzgebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

G Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2.1.2 (A) Abs. 2 Nrn. 15, 16, 2.1.2 (B) Abs. 1, 2.1.2 (C);
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 21.11.1996 (BGBl. 1996 I S. 1779) i. V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 07.12.1994 (GV. NW 1995 S. 2) mit Ausnahme der Verbote 2.1.2 (A) Abs. 2 Nr. 1 und 2.1.2 (D);

- d) Ausbau und Unterhaltung der Gewässer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes

Erläuterungen:

Bei der Pflege oder sonstigen Maßnahmen anfallendes Material (Holz, Abfälle, Aushub usw.) darf nicht im Schutzgebiet verbleiben.

C Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Es ist insbesondere geboten:

- a) eine weitere Ausbreitung der Flatterbinse zu verhindern
- b) die Ufer vor Betreten zu schützen
- c) den Einzugsbereich des Gewässers freizustellen und die Heideflächen wieder herzustellen
- d) die Besucher so zu lenken, dass das Schutzgebiet und insbesondere der Heideweiler nicht beeinträchtigt werden

2.1.2 Naturschutzgebiet "Berkelaue"

Das Naturschutzgebiet umfasst im wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Berkel - westlich von Coesfeld bis zur Kreisgrenze zu Borken - und ist 47,95 ha groß. Inhaltlich wurde die ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung zur Ausweisung des Gebietes "Berkelaue" als Naturschutzgebiet übernommen. Eine Anpassung bezüglich der FFH-Richtlinie ist vorgenommen worden.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Festsetzungs Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.1.2	NSG "Berkelaue"	Coesfeld-Kirchspiel	20	39 tlw., 40 tlw., 45 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 164 tlw., 166, 203, 265 tlw., 274, 275, 276 tlw., 277 tlw., 278 tlw., 284 tlw., 285 tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	22	88, 190 tlw., 191, 192 tlw., 193 tlw., 195 tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	23	262, 272 tlw., 274, 275, 276, 277 tlw., 278 tlw., 279 tlw., 281, 298, 282 tlw., 288 tlw., 300, 304tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	68	3 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9, 12 tlw., 15 tlw., 18 tlw., 24 tlw., 27 tlw., 30 tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	69	9, 10 tlw., 11, 155, 187 tlw., 191 tlw., 207 tlw., 220 tlw., 236, 255 tlw., 256 tlw., 257, 258, 262, 263, 264, 267-269, 270-273, 274 tlw., 275, 277, 292, 294 tlw., 295 tlw.

Das o.g. Flurstück 277 tlw. der Flur 20 ist eine vegetationskundlich bedeutsame Fläche (Berkelaue).

5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

2.1.3 Naturschutzgebiet "Heubachwiesen" im Bereich Raeker Wiese

Die Teilfläche "Raeker Wiese" des Naturschutzgebietes "Heubachwiesen" ist 56,47 ha groß. Es befindet sich westlich der K 48, südlich der L 600 an der Kreisgrenze zu Borken.

Inhaltlich wird die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung zur Ausweisung des Gebietes "Heubachwiesen" als Naturschutzgebiet in den Landschaftsplan "Coesfelder Heide - Flamschen" übernommen. Eine Anpassung bezüglich der FFH-Richtlinie ist vorgenommen worden.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Festsetzungs Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.1.3	NSG "Heubachwiesen" im Bereich Raeker Wiese	Coesfeld-Kirchspiel	6	1, 2, 203-214, 217, 228-245, 248, 249, 251-254, 260-262, 271-274, 275 tlw., 276-288, 311, 312, 320, 384-393, 416 - 419

Die o.g. Flurstücke 206-214, 249, 253, 254, 287, 288, 389 tlw. gehören zu den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Die o.g. Flurstücke 206-214, 217, 228-245, 248, 249, 251-254, 260-262, 271-277, 287, 288, 311, 312, 384, 385, 387-393 bilden die Kernzone.

Die übrigen Flurstücke dienen dem Schutz der Kernzone als Puffer (Randzone).

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Gänsen und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes,
- b) zur Erhaltung der Niedermoor- und Hochmoorflächen, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen,
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes,
- d) weil die Raeker Wiese als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ insbesondere für Rast- und Überwinterungsvögel von europaweiter Bedeutung ist.
Dieses Schutzgebiet hat im Gebietsnetz „Natura 2000“ besonderen Wert als Lebensraum für

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft und aufgrund der Bewertung der Landschaft erforderlich sind.

5.1 Pflanzmaßnahmen

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG NRW).

Erläuterungen:

Bei den Maßnahmen unter 5.1.1 - 5.1.20 handelt es sich vornehmlich um die Anlage von Ufergehölzen an Steinbach, Felsbach, Berkel und Heubach sowie um die Pflanzung von Hecken und Baumreihen im Bereich des Entwicklungszieles 1.2 - Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.1.1 entfällt

5.1.2 entfällt

5.1.3 **Pflanzung einer Baumreihe am östlichen Rand des Weges zwischen K 46 und dem Hof Schulze-Bertelsbeck**

Erläuterungen:

Länge: ca. 580 m

Am Ostrand des Weges ist eine Baumreihe anzupflanzen.

Erläuterungen:

Stieleichen, Abstand 12,50 m

5.1.4 **Baumreihe auf der Südseite des Weges zwischen dem Hof Aehling und Haus Marienburg**

Erläuterungen:

Länge: ca. 430 m

Im Abstand von 1,50 m von der befestigten Wegedecke ist eine Baumreihe aus Stieleichen anzulegen.

Erläuterungen:

Pflanzabstand: 12,50 m